

HEGA 07/15 - 05 – Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen – Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Geschäftszeichen: CF 2 – 3304 / 3305 / 3317

Gültig ab: 20.07.2015

Gültig bis: 19.03.2020

SGB II: Weisung

SGB III: -

Zusammenfassung:

Die Punkte „BfdH“ und „Wirtschaftlichkeit/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ in den HBest wurden aktualisiert und ergänzt. Der Gültigkeitsbereich der vorliegenden Fassung erstreckt sich auf den Rechtskreis SGB II, für den Rechtskreis SGB III existiert eine gesonderte Fassung.

1. Ausgangssituation

Die bzw. der BfdH trägt die Finanzverantwortung in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Dies beinhaltet insbesondere auch den wirtschaftlichen Mitteleinsatz durch Bedarfsträger im Rahmen der Ausführung des Haushaltes. Die bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesrechnungshofs (BRH) angepasst, damit die Aufgaben der bzw. des BfdH in den gE wirkungsvoll ausgefüllt werden können. Die HBest sollen fachliche Anforderungen bei der Bewirtschaftung und Buchung von Haushaltsmitteln schnell und zielgerichtet lösen helfen.

2. Auftrag und Ziel

Die Ergänzung und Aktualisierung der Regelungen der HBest sind Basis für die Aufgabenwahrnehmung der oder des BfdH, der Titelverwalterinnen und Titelverwalter und auch der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger in den gE.

2.1 Allgemeine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung des BfdH

Die oder der BfdH stellt sicher, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die Bestellkompetenzen in ihrer/ seiner gE regelt und prüft die Einhaltung der Regelungen bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung.

2.2 Wirtschaftlichkeit / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bei finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen und zu dokumentieren. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls ist die wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Dies beinhaltet insbesondere die Bedarfsprüfung, den Nachweis für die Notwendigkeit sowie die Prüfung von alternativen Maßnahmen zur Deckung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Nutzen/Kosten-Relation.

3. Einzelaufträge

Adressatenkreis: gemeinsame Einrichtungen (gE)

Die dezentralen Regelungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend der neuen Weisungslage anzupassen.

Die oder der BfdH informiert die Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der gE über die Änderungen.

Die oder der BfdH stellt die Umsetzung der Regelungen sicher.

gez. Unterschrift